

S T A T U T E N

Präambel

Die Vereinigung „ARCHE SCHWEIZ“ fasst die Arche-Gemeinschaften in der Schweiz zusammen, vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder auf nationaler Ebene und in der Internationalen Arche. Die Vereinigung bringt sich in das Leben und die Anliegen der Arche weltweit ein.

Mittels ihrer Identität, ihrer Mission, ihrer Ziele und ihrer Vielfältigkeit setzt sich die Vereinigung dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung in einer Gemeinschaft gegenseitigen Respekts in kulturellen, religiösen und sozialen Belangen zusammenleben können.

Die gemeinsame Basis der Schweizer Vereinigung ist die Charta der Internationalen Arche. Sie anerkennt die Pflichten und Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit ableiten.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Bezeichnung

1. Die schweizerische Vereinigung der Trägervereine der Arche-Gemeinschaften, im folgenden „ARCHE SCHWEIZ“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. In den Mitteilungen kann sie auch laut folgenden Bezeichnungen benannt werden: Arche CH, Arche Suisse, Arche Schweiz oder Arche Svizzera.
3. Sie ist Mitglied der INTERNATIONALEN ARCHE.
4. Sie hat ihren Sitz in Fribourg.

Art. 2 Zweck

Die ARCHE SCHWEIZ bezweckt in Abstimmung mit dem/der nationalen Verantwortlichen und dem nationalen Rat (= Conseil Suisse):

1. das Bekanntmachen der Zwecke, des Geistes, der Ziele und der Aktivitäten der Arche in der Schweiz;
2. die Förderung der Gründung und des Funktionierens neuer und bestehender Gemeinschaften, die von der Internationalen Arche aufgenommen worden sind;
3. die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten und die Unterstützung ihrer Mitglieder gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden für alle gemeinsamen Fragen;
4. Erwerben finanzieller Mittel für den eigenen Betrieb und für Solidaritätsaktionen im Rahmen der Internationalen Arche.

ARCHE SCHWEIZ verfolgt keinen gewinnorientierten oder kommerziellen Zweck.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder der ARCHE SCHWEIZ sind die Schweizer Trägervereine, die Mitglieder oder Mitglieder auf Probe der Internationalen Arche sind.

ARCHE SCHWEIZ

III. ORGANISATION

Art. 4 Die Organe der ARCHE SCHWEIZ sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission

a. Die Generalversammlung

Art. 5

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus

- 6 Delegierten jedes Trägervereins:
 - o Der/die Gemeinschaftsverantwortliche
 - o 2 Bewohner/innen
 - o Eine Person mit Verantwortung in der Gemeinschaft
 - o Ein langfristiger Mitarbeiter
 - o Ein Mitglied des Vorstands

Jeder Trägerverein ernennt diese Personen, die den Trägerverein bei der Generalversammlung für eine verlängerbare Dauer von 2 Jahren vertreten.

- Mitgliedern des Vorstands der Arche Schweiz, die nicht an Abstimmungen über Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung teilnehmen.

Anmerkung: Wenn ein Mitglied des Vorstands einer Gemeinschaft zugleich Mitglied des Vorstands der Arche Schweiz ist, wird bei Abstimmungen die zweite Rolle bevorzugt.

- 2. Die ordentliche Generalversammlung der Delegierten, die mindestens vier Wochen im Voraus einberufen wird, findet einmal jährlich statt, normalerweise in der ersten Jahreshälfte.
- 3. Ausserordentliche Generalversammlungen können in gleicher Weise durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Delegierten einberufen werden.
- 4. Die Einladung und die Traktandenliste werden an jede/n Delegierte/n verschickt.
- 5. Die Delegierten können weitere Traktanden für die Generalversammlung bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorschlagen.

Art. 6

- 1. Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zwingend verlangt werden.
- 2. Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:
 - a) die Wahl des/der Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
 - d) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - e) die Änderung der Statuten;
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, die von der Internationale Arche anschliessend genehmigt werden muss;
 - g) die Genehmigung von Absprachen zwischen dem Vorstand und der Internationalen Arche;
 - h) die Auflösung der ARCHE SCHWEIZ.
- 3. Die Generalversammlung kann keine Entscheidungen über Fragen treffen, die nicht traktandiert worden sind.

ARCHE SCHWEIZ

Art. 7¹

1. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden durch Handerheben und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten getroffen, falls die Statuten nicht eine andere Wahlart oder eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
2. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Delegierten muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung kein Stimmrecht.

b. Der Vorstand

Art. 8

1. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter des Vorstandes jedes Trägervereins, der Mitglied ist; andere Personen können aufgrund ihrer spezifischen Kompetenzen in den Vorstand berufen werden, Personen, die einer Archegemeinschaft angehören oder nicht angehören.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der/die nationale Verantwortliche nimmt mit beratender Stimme teil. Andere Personen, die von der ARCHE SCHWEIZ angestellt sind, können auf Ersuchen des Vorstands zur Teilnahme mit beratender Stimme zugezogen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich oder höchstens zu einem unterdurchschnittlichen Lohn.

Art. 9

1. Dem Vorstand stehen die Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Einberufung der Generalversammlung;
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c) vorherige Benachrichtigung über Anfragen und Vorschläge an die Generalversammlung;
 - d) die Ernennung seiner Vertreter;
 - e) die Genehmigung der Ernennung des/der nationalen Verantwortlichen;
 - f) Vereinbarungen mit der Internationalen Arche und mit anderen Organisationen;
 - g) den Ausschluss eines Mitglieds;
 - h) Berichterstattung an die Generalversammlung zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds;
 - i) Erstellen des Jahresberichts sowie der kurz- und mittelfristigen Ziele zuhanden der Generalversammlung;
 - j) Erlass von internen Reglementen;
 - k) die Kontrolle der Verwaltung;
 - l) Die Genehmigung der betrieblichen Vorschriften.
2. Der Vorstand kann ständige oder temporäre Kommissionen für die Abklärung und die Bearbeitung von besonderen Fragen einsetzen.

Art. 10 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner sind frei, beim Traktandum, das Rechnung und Budget behandelt, teilzunehmen oder nicht teilzunehmen. Wenn sie abwesend sind, werden sie mit «Stimmenthaltung» aufgeführt unter Präzisierung des Grundes.

ARCHE SCHWEIZ

Art. 11 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung ARCHE SCHWEIZ führt der/die Präsident/in oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 12 Die Rechnungsführung wird von einem Revisor oder einem Fachgremium überprüft, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden, zu deren Händen sie einen schriftlichen Bericht vorlegen.

IV. MITTEL

Art. 13

1. Jeder Trägerverein, der Mitglied ist, bezahlt einen Jahresbeitrag.
2. Die Mittel der ARCHE SCHWEIZ setzen sich im Einzelnen zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Spenden, Vermächtnissen und anderen testamentarischen Zuwendungen;
 - c) den Gewinnen der von ihr organisierten Kampagnen oder des Anteils gemeinsamer Kampagnen mit der Internationalen Arche oder anderen Organisationen;
 - d) Subventionen der öffentlichen Hand.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich festgelegt. Der Betrag wird in Anhang 1 aufgeführt, der integraler Bestandteil der Statuten ist.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ARCHE SCHWEIZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Delegierten haben keine finanziellen Verpflichtungen und haften nicht für Schulden der Vereinigung.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 15

1. Jeder Vorschlag zur Änderung der gegenwärtigen Statuten muss der Generalversammlung als vollständig redigierter Text unterbreitet werden.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung vollständig aufgeführt sein.
3. Statutenänderungen können nur mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

VI. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Art. 16

1. Mitglieder, die nicht mehr Mitglieder der Internationalen Arche sind, verlieren automatisch die Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern, die ein erheblich schädliches Verhalten gegen die Internationale Arche oder ARCHE SCHWEIZ an den Tag gelegt haben, zu verhängen. Diese Entscheidung muss den Vorschriften der ARCHE entsprechen und von der Generalversammlung genehmigt werden.

ARCHE SCHWEIZ

VII. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Art. 17

1. Die Auflösung der ARCHE SCHWEIZ kann nur durch eine qualifizierte Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten ausgesprochen werden.
2. Bei Auflösung werden die Vermögenswerte auf ein Mitglied der Internationalen Arche, das ähnliche Ziele anstrebt, als gemeinnützig anerkannt und von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.
3. Wenn nach zwei Abstimmungen die qualifizierte Dreiviertelmehrheit nicht erreicht wird, wird die Entscheidung mit der absoluten Mehrheit gefasst, wobei nur noch über die beiden Vorschläge, die in der zweiten Runde die meisten Stimmen erhielten, abgestimmt werden kann.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Sitzung vom 27. März 2010 genehmigt, danach am 27. Mai 2011, 21. Juni 2013, 28. Februar 2014, 27. Februar 2015 und 13. April 2018 geändert. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 13. April 2018 in Kraft.

Virginie Kieninger, Präsidentin



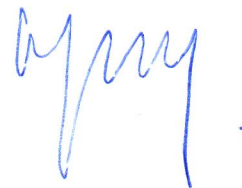


BRUNO
GRANDGEORGE

FRANZISKA
SUTER



NICOLAS
PUY



ARCHE SCHWEIZ

Anhang 1

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten von ARCHE SCHWEIZ.

Die Generalversammlung vom 27. Mai 2012 hat folgenden Mitgliederbeitrag festgelegt: Fr. 1000.00 pro behinderte/n Bewohner/in, die am ersten Januar des jeweiligen Jahres aufgenommen ist.

Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags bleibt unverändert bis die Generalversammlung einen anderen Mitgliederbeitrag beschliesst.

Fribourg, den 27. Mai 2012